trächtigungen ihres Licht- und Luftraumes nach Zulass der gesetzlichen Bestimmungen zu schützen, und denselben, insbesondere aber dem allgemeinen Krankenhause durch geeignete technische Massnahmen auf den Strassen und Communicationswegen jenes Mass von Ruhe zu sichern, welches bei dem stets zunehmenden öffentlichen Verkehre erzielbar ist, und für welche derselbe nicht bloss des Dankes der zur Verwaltung dieser Anstalten verpflichteten Organe, sondern auch der in denselben Pflege und Heilung findenden Bewohner der Reichshauptstadt sicher sein kann.

Ebenso wird es sich empfehlen, auch die politischen Behörden aufmerksam zu machen, diesem Gegenstande die gebürende Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit die Wahrnehmung der Interessen öffentlicher Anstalten gegenüber den sich geltend machenden Privatinteressen gegebenen Falles nicht versäumt werde.

Von dem über diese Anregung Veranlassten und den erzielten Erfolgen wolle anher die Anzeige erstattet werden.

Von den Humanitätsanstalten stehen nur mehr die k. k. Krankenanstalten in Wien und das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag unter staatlicher Verwaltung. Alle übrigen Anstalten sind entweder Landes- oder Gemeindeanstalten und für dieselben die besonderen Statuten hinsichtlich des Betriebes, des Personals etc. massgebend.

Bezüglich der Dienstzeit des secundarärztlichen Personals in den Wohlthätigkeits-Anstalten erging der

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 14. October 1862, Z. 21201,

betreffend die Anrechnung der secundarärztlichen Dienstzeit in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Se. k. k. apost. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 1. October l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Secundarärzte bei den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten (Irren-, Gebär- und Findel-Anstalten) und bei den unter der Oberleitung der Staatsverwaltung stehenden allgemeinen Krankenanstalten gleich nach ihrer Ernennung eine Angelobung treuer Pflichterfüllung an Eides Statt zu leisten haben und dass die bei solchen Anstalten verbrachte secundarärztliche Dienstzeit, wenn sie unmittelbar einer anrechenbaren (auf einem öffentlichen Dienstposten zurückgelegten) Dienstzeit vorangeht, seinerzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes für den betreffenden Arzt oder der Pension für die Witwe und Kinder desselben angerechnet werden darf.

Hievon wird die k. k. . . . . zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniss gesetzt und beauftragt, das Weitere zu verfügen.

A. Gebär- und Findelanstalten.

Eigene Anstalten für Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen — **Gebärhäuser** — wurden zunächst in Wien und in den Hauptstädten, in der Folge auch in anderen Städten der Provinzen errichtet: einerseits um den unehelichen Schwangeren einen geheimen Zufluchtsort zur Vermeidung der öffentlichen Schande und häuslichen Misshandlung sowie gegen den gefürchteten Mangel an Unterkommen für sich und ihre Neugebornen zu gewähren,

andererseits um zugleich als Schulen zur Heranbildung tauglicher, kunstverständiger Geburtshelfer und Hebammen,

sowie als Mittel zur Sittenverbesserung durch den darin erhaltenen religiösen Unterricht benützt zu werden.

Diese Anstalten traten in nachstehender Reihenfolge ins Leben: Wien am 20. Juni 1784, Brünn am 6. Mai 1785, Prag am 30. Juli 1789, Linz am 11. Jänner 1791, Graz am 13. Jänner 1796, Czernowitz am 18. Jänner 1811, Olmütz am 23. August 1811, Triest am 15. Jänner 1815, Laibach am 28. Jänner 1815, Alle Laste bei Trient am 20. April 1819, Zara am 31. October 1820.

Die Anstalten waren anfangs so eingerichtet, dass sie ihrer Bestimmung, der Furcht vor der öffentlichen Beschämung zu begegnen, durch die Bewahrung des Geheimnisses der in denselben Zuflucht suchenden Personen durchaus zu entsprechen vermochten. Die Letzteren konnten demnach ihren wahren Vor- und Zunamen auf einen Zettel schreiben und diesen versiegelt dem Geburtshelfer vorzeigen, worauf aussen die Nummer des Zimmers und Bettes bemerkt, beim Austritte der Frau aber das Couvert uneröffnet wieder zurückgestellt wurde. Nur in dem Falle, wenn diese starb, blieb der Zettel zurück, um die Identität der Person im Todtenschein feststellen zu können.

Die Verpflegung erfolgte gewöhnlich nach 3 Classen.

In diesen wesentlichen Bestimmungen traten in der Folge und namentlich seit die Gebär-Anstalten im Grunde des §. 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, (s. unten Seite 634) in die Verwaltung der Landesfonde übergingen, mehrfache Aenderungen ein und bestehen gegenwärtig für jede solche Anstalt hinsichtlich der Aufnahme und Verpflegung etc. eigene Statute oder besondere Vorschriften.

In der niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt werden alle hilfesuchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheirathet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Confession, entweder gegen sogleiche Bezahlung der Verpflegs-Gebüren oder auch ohne eine solche Zahlung von Seite der sich Meldenden aufgenommen. Zahlende können in jedem Monate der Schwangerschaft aufgenommen werden, Personen aber, welche nicht selbst zahlen, in der Regel nicht vor dem Ende des 7. Schwangerschaftsmonates. — Nach der 4. Classe (d. i. auf den Kliniken) werden verpflegt: 1. alle jene Personen, welche bei ihrem Eintritte die Verpflegsgebüren nicht entrichten; 2. Jene, welche nach dieser Classe verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegsgebüren bezahlen, sie mögen ledig oder verheiratet sein. — Die auf der Zahlabtheilung Verpflegten haben das Recht ihren Namen zu verschweigen, wenn sie die Kinder nach der Entbindung mit sich nehmen. Bei Aufnahme der Kinder in die Findelanstalt muss der Name angegeben werden, jedoch ist die Geheimhaltung desselben zugesichert. Allen im Hause ist die strengste Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht, und wird ausser den nothwendigen Personen Niemandem Einlass gestattet. — Von Jenen, welche die Verpflegsgebüren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem betreffenden Landesfonde mittheilen zu können. Es wird daher bei der Aufnahme die Vorweisung des Zuständigkeitsdocumentes und des Armutszeugnisses, falls der betreffende Landesausschuss ein solches fordert, verlangt. — Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger werden, sind ledigen Personen gleich zu halten. — Die auf den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, vier Monate als Ammen im Findelhause sich verwenden zu lassen. (Kundmachung des Landes-Ausschusses vom 28. November 1882, L.-G.-Bl. Nr. 62.)

Im Wesentlichen ähnliche und nur nach den speciellen Verhältnissen der einzelnen Länder abweichende Bestimmungen enthalten die Statute der übrigen Gebäranstalten.

Eine Ausnahme machen nur die Tiroler Landes-Gebärklinik in Innsbruck und die für den Hebammen-Unterricht bestimmte Landes-Gebäranstalt in Salzburg. Die Pfleglinge beider Anstalten dienen ohne Ausnahme dem geburtshilflichen Unterrichte der Hebammen-Candidatinnen bezw. der Studirenden der Medicin.

In ersterer Anstalt finden ledige, verehelichte und verwitwete Frauenspersonen aus Tirol unentgeltliche Aufnahme. Eine Zahlabtheilung besteht nicht. Für zahlungsunfähige, in anderen Kronländern zuständige Frauenspersonen wird der Verpflegskostenersatz vom betreffenden Landesfonde beansprucht. Hinsichtlich der Verpflegung der Ausländerinnen sind die bestehenden Wechselseitigkeitsverträge massgebend. — Die nach Tirol zuständigen Frauenspersonen haben innerhalb 2—3 Wochen nach ihrer Entbindung die Anstalt zu verlassen, erhalten beim Austritt unentgeltlich eine bestimmte Zahl von Wäschestücken für das Kind, arme Wöchnerinnen aus Tirol überdies einen Betrag von 10 fl.; letztere können zwei Monate lang nach der Entbindung in der Anstalt verbleiben und sind dann verpflichtet, für ihr eigenes Kind Ammendienste zu leisten. Beim Austritte erhalten sie dann ausser den erwähnten Wäschestücken noch eine Unterstützung zur Bestreitung der Auslagen für ihre Rückkehr in die Heimat. — Für ein in der Gebärklinik geborenes uneheliches Kind wird im ersten Lebensjahre eine Unterstützung von 36 fl., im zweiten Lebensjahre eine solche von 27 fl. zu Handen der Vormundschaft ausgezahlt, wenn die Mutter sich über ihre Armut ausweist und das Kind bei ihrem Austritte mit sich nimmt, oder wenn das Kind, dessen Mutter in

der Anstalt gestorben oder wegen Erkrankung in das Spital abgegeben worden ist, spätestens nach 2 Monaten von der Vormundschaft abgeholt wird. Diese der Landesgebärklinik erwachsenden Kosten trägt der Landesfond. (Statthalterei-Kundmachung vom 22. Mai 1881, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 11, vom 12. October 1887, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 40, und vom 2. Februar 1894, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 9).

In Salzburg besteht keine geschlossene Anstalt, sondern ein geburtshilfliches Ambulatorium. Die Hebammenschülerinnen erhalten den praktischen Unterricht in den Wohnungen jener Gebärenden, welche sich als Lehrmateriale verwenden lassen und dafür bestimmte Geldbeträge erhalten.

Die **Findelanstalten** wurden ursprünglich zu dem Zwecke gegründet, die der elterlichen Pflege beraubten, unehelichen Kinder aufzunehmen und ihnen diese Pflege zu ersetzen, die moralischen und socialen Nachtheile ihres Daseins für sie zu beheben, endlich, obschon in der Regel eheliche Kinder nicht aufgenommen wurden, den letzteren in jenen besonderen Fällen ein Asyl zu bieten, wenn die Eltern wegen Krankheit oder anderer Hindernisse ihren Pflichten gegen die Kinder nicht nachzukommen vermochten und deren Aufnahme in ein Waisenhaus aus besonderen Gründen nicht stattfinden konnte. Im Allgemeinen wurde an dem Grundsatze festgehalten, dass die Findelhäuser zur Verpflegung unehelicher, ausserhalb einer Gebäranstalt geborener Kinder nicht bestimmt sind. Es fanden daher in der Regel nur die in Gebäranstalten geborenen und zur vollständigen Erreichung der Absicht, Handlungen, welche das Leben des unehelichen Kindes gefährden können, hintanzuhalten, die Kinder jener ledigen, ausserhalb der Gebäranstalt entbundenen Frauenspersonen Aufnahme, welche sich erwiesenermassen in die Gebäranstalt begeben wollten, jedoch von der Geburt überrascht wurden. Diese Frauenspersonen mussten sich dann ebenso, wie die aus der Gebäranstalt gekommenen, im Findelhause zum Ammendienste verwenden lassen.

Wie die Gebäranstalten, waren auch die Findelhäuser ursprünglich Staatsanstalten und gingen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15 (s. Seite 365), in die Landesverwaltung über. In neuerer Zeit wurde die Mehrzahl dieser Anstalten aufgelassen und bestehen solche gegenwärtig nur noch in Niederösterreich, Böhmen und in Dalmatien (Cattaro, Ragusa, Sebenico, Spalato und Zara).

Die Aufhebung der Landes-Findelanstalten erfolgte in:

Oberösterreich vom 1. Jänner 1869 an zufolge Landtagsbeschlusses vom 9. September 1868 (Kundm. des Landesausschusses vom 3. December 1868, Z. 9916).

Steiermark mit Gesetz vom 22. Jänner 1872, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 7.

Krain. Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 20. December 1871. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33.

Triest. Gesetz vom 18. Jänner 1879, L.-G--Bl. Nr. 2.

Tirol vom 1. Jänner 1881 an (Gesetz vom 22. April 1881, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 10.

Mähren. Gesetz vom 9. Juni 1879, L.-G.-Bl. Nr. 21.

Schlesien vom 31. December 1879 an (Gesetz vom 9. Juni 1879, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 23);

Galizien: Anstalten in Lemberg und Krakau (Gesetz vom 10. Mai 1873, L.-G.-Bl. Nr. 249.

Das Statut der niederösterreichischen Landesfindelanstalt bezeichnet als Zweck der Anstalt: den daselbst aufgenommenen unehelichen Kindern ohne Unterschied der Confession die elterliche Pflege möglichst zu ersetzen, dem in Niederösterreich angestellten öffentlichen Sanitätspersonale bei drohender Blatterngefahr den unerlässlich nothwendigen Impfstoff*) zu liefern und dem Publicum gesetzlich garantirte Ammen zu stellen. Die unentgeltliche Aufnahme findet nur bei erwiesener Armuth und gegen die Verbindlichkeit zu viermonatlichem Ammendienste der Mutter statt, wobei der Umstand, ob die Entbindung im Gebärhause stattfand oder die Mutter auf dem Wege zu demselben von der Geburt überrascht wurde, keine Ausnahme begründet. — Zur Aufnahme in die n. ö. Landes-Findelanstalt ist nothwendig: 1. Der Nachweis der Gemeindeangehörigkeit. Nach dem Gesetze vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15 (s. unten 365), sind alle Momente zur Feststellung der Heimat des Kindes genau zu erheben, insoweit dies nicht schon bei der Aufnahme der Mutter in der Gebäranstalt geschehen ist. 2. Der Nachweis der Confession. Uneheliche Kinder folgen der Confession der Mutter. — Die Aufnahme ist entweder eine bleibende d. i. für die ganze Verpflegsdauer oder eine vorübergehende, ferner eine entgeltliche

*) S. im 2. Bande das Capitel „Impfung".

oder unentgeltliche. Die bleibende unentgeltliche Aufnahme geniessen 1. alle unehelichen Kinder, deren Mütter in den, dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Gebärkliniken geboren haben; 2. die unehelichen Kinder jener Mütter, welche in den Gebärkliniken aufgenommen wurden, jedoch wegen Krankheit in ein Spital transportirt wurden und dortselbst geboren haben; 3. ausnahmsweise und nur über Genehmigung des Landesausschusses die unehelichen Kinder solcher Mütter, bei denen zur Zeit der Aufnahme das Kind zwar geboren, aber der Geburtsact noch nicht gänzlich abgeschlossen war, oder welche, bei behördlich nachgewiesener Absicht, rechtzeitig sich in Gebärkliniken aufnehmen zu lassen, von der Geburt überrascht oder in Ausführung dieser Absicht ohne ihr Verschulden gehindert wurden. 4. Mit Genehmigung des Landesausschusses können ausnahmsweise auch ausserhalb der Gebäranstalt geborene uneheliche Kinder armer Mütter unentgeltlich oder unter gewissen nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde gestellten Bedingungen aufgenommen werden. — Die Geheimhaltung der Mutterschaft ist den Angestellten der Anstalt strengstens zur Pflicht gemacht. Eine Ausnahme tritt nur in den Fällen ein, wenn die Verpflegskosten von einem fremden Landesfonde angesprochen werden müssen, wenn das Kind nach Ablauf der festgesetzten Verpflegsdauer der Zuständigkeitsgemeinde übergeben werden muss oder wenn die Gerichtsbehörden um Auskünfte ersuchen. In anderen Fällen werden Auskünfte über Findelkinder nur gegen Beibringung der bei ihrer Uebernahme ausgestellten und den Müttern eingehändigten Aufnahmsscheine ertheilt. — Die Abgabe von Ammen im Privatdienste ist erst nach zweimonatlicher Dienstleistung in der Anstalt und gegen Erlag der Gebür gestattet. Eine in Privatdienst gegebene Amme darf nur einmal und zwar nach Ablauf von 8 Tagen gegen eine andere vertauscht werden. — Die Findlinge bleiben 6 Jahre im Verband der Anstalt und werden nach Ablauf dieser Frist der Heimatsgemeinde übergeben. — Jede Mutter kann aber ihr Kind zu jeder Zeit gegen Revers d. i. ohne weiteren Anspruch auf die Wohlthat der Anstalt, aus derselben zurücknehmen. — Die Findlinge verbleiben im der Regel nur kurze Zeit in dem Findelhause, werden alsbald den privaten Pflegeparteien übergeben und zwar 1. den eigenen Müttern, jedoch mit der Beschränkung auf ein Kind; oder 2. den von den Müttern bezeichneten Verwandten bezw. Freunden oder 3. sonstigen (von den Müttern bezeichneten) Pflegeparteien. Unter übrigens gleichen Umständen haben die sogenannten Brustparteien den Vorzug und müssen solche ausschliesslich berücksichtigt werden, wenn die Ernährung des Kindes an der Brust nach ärztlichem Ausspruche unbedingt nothwendig ist. Hat die Mutter eine Pflegepartei nicht namhaft gemacht, so wird diese vom Abtheilungsvorstande bestimmt. Der Privatpartei wird das ihr zur Pflege übergebene Kind weggenommen, wenn dieselbe sich als sogenannte Brustpartei verpflichtet hat, das Kind an der Brust zu ernähren, dieser Verpflichtung aber während des ärztlicherseits als nothwendig erkannten Zeitraumes nicht nachkam, wenn die Privatpartei das Kind schlecht ernährt oder erzieht oder wenn sie ein vagabundirendes Leben führt, wegen Bettelei oder wegen gewerbsmässiger Unsittlichkeit straffällig wurde oder wenn die Kinder in ungesunden Wohnungen oder bei anderen Parteien, als jenen, in deren Pflege sie abgegeben wurden, angetroffen werden. Der n. ö. Landesfond vergütet den privaten Pflegeparteien bestimmte jährliche Beträge für den Unterhalt der Kinder.

Gemäss §. 3, lit. c, des Reichssanitäts-Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, (s. Seite 4), obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungskreise die Evidenthaltung der im Gemeindegebiete ausserhalb der öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge und die Ueberwachung der Pflege derselben. (S. auch II. Band).

Ebenso obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise auch die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in ihrem Gebiete befindlichen privaten Gebäranstalten (§. 4, e, l. c.).

Als private Gebäranstalten sind auch die Wohnungen jener Hebammen anzusehen, welche Schwangere oder Gebärende bei sich zur Entbindung aufnehmen.

Gesetz vom 17. Februar 1864,

R.-G.-Bl. Nr. 22,

in Betreff der Verpflegsgebüren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Für die in eine öffentliche Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen sind die Verpflegskosten von den Landesfonden derjenigen Länder zu tragen, und rücksichtlich zu ersetzen, in

welchen sich die Heimatsgemeinden der Verpflegten oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes als heimatsberechtigt zuzuweisen sind.

§. 2. Insoferne bisher die Einrichtung bestanden hat, dass die Landesfonde der Länder, in welchen öffentliche Gebär- oder Irrenanstalten bestehen, in Ansehung der daselbst unentgeltlich Verpflegten gegenseitig keinen Ersatz von den Landesfonden oder den Gemeinden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprocität hiemit aufgehoben.

§. 3. Bezüglich der in die Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich Aufgenommenen sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes der Aufgenommenen (§. 1) genau zu erheben und diese Erhebungen zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem der Verpflegte heimatberechtigt ist.

§. 4. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten für Geisteskranke zahlenden Landesfonde diese Auslage von der Heimatsgemeinde derselben ganz oder theilweise zu ersetzen sei.

Hinsichtlich der in die Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen findet eine solche Uebertragung der Kosten an die Heimatsgemeinde nicht statt.

§. 5. Bezüglich der Hereinbringung der Kosten für die in den erwähnten Anstalten aufgenommenen Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften und Staatsverträge massgebend.

§. 6. Besteht nach diesen Staatsverträgen das Reciprocitätsverhältniss der unentgeltlichen Verpflegung, oder wird der Ersatz der Verpflegskosten von dem fremden Staate nicht geleistet, oder lässt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatsrecht eines Verpflegten nicht sicherstellen, so treffen die Kosten der Verpflegung ohne Ersatzanspruch den Landesfond jenes Landes, in dem sich die Anstalt befindet.

§. 7. Die Gebür in der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsclasse darf für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher bemessen werden, als selbe für die Angehörigen des Landes, in dem die Anstalt besteht, überhaupt festgesetzt ist.

§. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Gebär- und Irrenanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung das Staatsministerium beauftragt ist, haben mit 1. Jänner 1865 in Wirksamkeit zu treten.

Gesetz vom 29. Februar 1868,

R.-G.-Bl. Nr. 15,

in Betreff der Kosten für öffentliche Findelanstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Den öffentlichen Findelanstalten gebürt der Ersatz der vom 1. Juli 1868 an auflaufenden Verpflegskosten für die ohne Entrichtung einer Aufnahmstaxe in die normalmässige Findelpflege aufgenommenen, in einer Gemeinde eines anderen Landes heimatberechtigten Kinder aus dem Landesfonde desjenigen Landes, in welchem das Kind heimatberechtigt ist oder dem es im Falle der Heimatlosigkeit als heimatberechtigt zugewiesen wird.

§. 2. Insoferne bisher die Einrichtung bestanden hat, dass die Landesfonde der Länder, in welchen öffentliche Findelanstalten bestehen, in Ansehung der darin aufgenommenen Kinder keinen Ersatz von den Landesfonden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprocität hiemit aufgehoben.

§. 3. Zum Zwecke der Geltendmachung des Ersatzanspruches (§. 1) sind bezüglich der in die Findelpflege gelangenden Kinder alle Momente zur Feststellung ihrer Heimat genau zu erheben, in soweit dies nicht ohnehin schon aus Anlass der Aufnahme der Mutter in die Gebäranstalt nach dem Gesetze vom 17. Februar 1864, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 22, geschehen ist, und diese Erhebungen dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem das Kind heimatberechtigt ist.

§. 4. Eine Uebertragung des Ersatzes auf die Heimatgemeinde des Kindes findet keinesfalls statt.

§. 5. Der Ersatz der Verpflegskosten ist in einem für den Kopf durchschnittsweise festzustellenden Pauschalbetrage in vierteljährigen Zeitabschnitten in Anspruch zu nehmen und von dem hiezu verpflichteten Landesfonde zu leisten.

Die Pauschalgebür für fremde Pfleglinge darf nicht höher, als sie sich für Angehörige des eigenen Landes berechnet, bemessen werden.

§. 6. Dem Landesausschusse eines anderen Landes ist von der Aufnahme des für seine Rechnung zu verpflegenden Kindes innerhalb Eines Monates Nachricht zu geben und es bleibt demselben freigestellt, das Kind in seine eigene Verpflegung zu übernehmen und auf seine Kosten überbringen zu lassen, insoferne es der Gesundheitszustand des Kindes zulässt.

§. 7. Armenfonde, welche bisher zur Bezahlung der Aufnahmstaxen oder Verpflegskosten für die in die normalmässige Findelpflege aufgenommenen Kinder verpflichtet waren, sind künftig davon enthoben.

Diese Enthebung bezieht sich nicht auf jene Fälle, in welchen eheliche oder uneheliche Kinder wegen Verhaftung ihrer Eltern oder anderer die Aufnahme in die normalmässige Findelpflege nicht begründender Verhältnisse bloss vorübergehend in der Findelanstalt untergebracht werden und in denen diese zeitweise Unterbringung an die Stelle der Armenversorgung tritt.

§. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die öffentlichen Findelanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen und ist der mit der Anstalt verbundene, durch ihre eigenen Einnahmen nicht bedeckte Aufwand, in soweit der Ersatz nicht gebürt oder aus was immer für einem Grunde nicht hereingebracht werden kann, aus den Mitteln des Landes, wo die Anstalt besteht, zu bestreiten.

§. 9. In jenen Findelanstalten, welche bis zu dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ganz oder theilweise vom Staate dotirt waren, bestreitet derselbe in dem bisherigen Beitragsverhältnisse die Kosten nur noch für die in diesem Zeitpunkte in der Anstaltspflege befindlichen Kinder bis zu ihrem Austreten aus der Findelverpflegung.

Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt in der im §. 5 bestimmten Weise.

§. 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung der Minister des Innern beauftragt ist, haben mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit zu treten.

Hinsichtlich der Jahresberichte über Gebär- und Findel-Anstalten s. oben Seite 55, 66, 67 und 82.